

neuer Kirchengesellschaften nicht aufgetragen werden. Nun ist es aber gewiß, daß die Deutschkatholiken bei dem vorigen Landtage durch ein Gesetz förmlich aufgenommen worden sind, daß sie mithin als christliche Religionsgesellschaft vermöge des Gesetzes vom 2. November 1848 gleiche staatsbürgerliche Rechte mit andern christlichen Religionsgesellschaften haben. Es handelt sich also jetzt nicht mehr um die Frage über die Aufnahme der Deutschkatholiken in den Staat und um Prüfung ihrer Glaubenssätze, das ist eine abgethane Sache; es handelt sich jetzt nur um eine Bewilligungsfrage, und zwar um die Bewilligung einer eigentlich sehr kleinen Summe, einer Summe von jährlich 400 Thlr. Allein gegen diese Bewilligung muß ich mir doch einige Bedenken erlauben, obgleich die Bedenken dagegen vom Herrn D. Großmann mit einem sehr harten Ausdrucke bezeichnet wurden, und ich erlaube mir, darüber Folgendes zu bemerken. Wenn ich nämlich bedenke, daß wir jetzt noch keineswegs von dem bleiernen Traume der Grundrechte wieder erwacht sind, daß wir uns noch immer die Augen reiben und uns besinnen, wie wir von den Grundrechten loskommen können, ob wir sie ganz aufheben oder einige Bestimmungen derselben als gut und zweckmäßig und heilsam beibehalten wollen; wenn ich ferner sehe, wie die Regierung selbst in den Motiven zu einem andern Decrete sich noch auf die Grundrechte bezieht, obgleich sie bei uns deren Aufhebung beantragt hat; wenn ich ferner die Herrschaft des Zeitbewußtseins bedenke, in seiner ganzen Höhe, Tiefe und Kraft, die große Abneigung der jetzigen Zeit gegen alles Positive, und wieder die große Neigung für alles Negative: wenn ich dieses Alles bedenke, dann muß ich allerdings die Besorgniß hegen, daß man sich bei Bildung neuer Secten, wenn sie sich auch christliche Religionsgesellschaften nennen, noch sehr oft auf die Grundrechte und ihre Grundsätze, wenn sie auch aufgehoben sein sollten, beziehen werde, daß wir überhaupt die Bildung neuer Secten in Sachsen noch sehr oft erleben werden. Wenn das aber geschieht, und es erscheinen neue Secten, gleichviel unter welchem Titel, Namen und Rubrik, und wir sind dann, wie es oft schon der Fall gewesen ist und wie uns jedenfalls das Recht nach §. 33 der Verfassungsurkunde zusteht, bereit und ertheilen ihnen vollkommen staatsbürgerliche und kirchliche Gleichberechtigung, so fürchte ich, diese Bereitwilligkeit wird uns theuer zu stehen kommen, wenn wir auch jeder neu entstehenden Secte eine Unterstützung zugestehen wollen. Zu dem kommt, daß hier auch von einem Bedürfnisse gar nicht die Rede ist, daß weder im Berichte unserer Deputation, noch auch in den Motiven zu dem Postulate, noch sonst in den Kammerverhandlungen hierauf Bezug genommen worden ist, daß diese Gemeinden besonders bedürftig seien. Ich sollte doch meinen, daß ihnen ihre Glaubensfreiheit jedenfalls so viel werth sein sollte, um auch diese 400 Thlr. selbst zu bestreiten. Es kommt dazu, daß die in unserm Lande aufgenommenen älteren christlichen Religionsgesellschaften auch nicht alle unterstützt werden, nur die evangelisch-lutherische und katholische Kirche erscheinen

im Budget, die reformirte Kirche hingegen erhält gar keine Unterstützung. Ferner fällt mir hierbei ein anderer Gegenstand ein, ich wundere mich nämlich, daß man gegen die neue Religionsgesellschaft der Deutschkatholiken so freigebig ist, und einer anderen ältern christlichen Kirchengemeinde, der katholischen Kirche, nicht einmal eine Entschädigung für ein gottesdienstliches Local gewähren will, auf dessen Besitz sie, wie hier bereits angeführt worden ist, ein wirkliches Recht hat. Ich meine nämlich die Kapelle der katholischen Kirche in der Caserne zu Neustadt-Dresden. Der Gegenstand ist schon zweimal in dieser Kammer erwähnt worden, es ist von Rechten und stiftungsmäßigen Ansprüchen die Rede gewesen, und man hat das zwar nicht gänzlich verkannt, aber die dafür geforderten 350 Thlr. auch noch nicht bewilligt, weder das Cultus- noch das Kriegsministerium hat dafür ein Postulat an die Stände gebracht. Und doch ist hier ein wirkliches Recht, eine gegründete Forderung, und da, wo die 400 Thlr. bewilligt werden sollen, ist keine Forderung, ein zweifelhaftes Recht und kein Bedürfnis dazu nachgewiesen. Das scheint mir denn doch eine Ungleichheit. Obgleich daher von einem früheren Redner für die Nichtbewilligung dieser Position ein sehr strenger Ausdruck gebraucht wurde, so muß ich mich doch veranlaßt fühlen, nicht für die Bewilligung dieser 400 Thlr. zu stimmen.

D. Großmann: Der von mir gebrauchte angeblich harte Ausdruck bezieht sich nicht auf die Nichtbewilligung, sondern nur auf den Rath dazu. Jeder mag stimmen, wie er will, ich will nur nicht der sein, der der Kammer den Rath giebt, diese 400 Thaler nicht zu bewilligen.

v. Erdmannsdorf: Ich aber muß einer sein, der der Kammer den Rath giebt, gegen das Postulat zu stimmen, mag man auch darin, wie der geehrte Sprecher vor mir fürchtete, eine kleinliche oder bössliche Beeinträchtigung dieser Glaubensgenossenschaft finden; ich erkläre, daß dieses Motiv bei mir nicht vorliegt, sondern ich habe andere Bedenken. Das eine ist die Consequenz; denn wohin wollen wir kommen, wenn wir jeder dissentirenden Glaubensgenossenschaft auch noch aus Staatscassen Unterstützung gewähren wollen? Gestatten Sie mir, Sie an einen Fall zu erinnern, den ich als warnendes Beispiel auch für diese Position aufstellen muß. Als ich auf einem früheren Landtage mich gegen Unterstützung einer Eisenbahngesellschaft aus Staatsmitteln aussprach, wurde mir von dem damaligen Referenten eingehalten, die Kammer werde sich dieser Unterstützung nicht entschlagen können, weil sie früher schon ein Gleiches gethan; sie müsse, da sie früher A gesagt, auch B sagen. Ich erwiderte darauf, daß man eben nicht B sagen dürfe, weil man sonst bis zum C gelangen werde. Es wurde aber B gesagt, und siehe, wir sind bei den Eisenbahnen sogar bis zum C gelangt. Ein gleicher Fall liegt jetzt vor. Hüten Sie sich vor dem A, damit Sie nicht auch bis zum C getrieben werden. Jetzt haben Sie noch freie Hand, darum muß ich dringend bitten, das